

Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 2 SächsSchiedsGütStG zur Neuwahl eines ehrenamtlichen Friedensrichters

Auf Grund des Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) ist die Gemeinde Haselbachtal verpflichtet, eine Schiedsstelle einzurichten und diese mit einem Friedensrichter zu besetzen. Aktuell sind in der Gemeinde Haselbachtal der Friedensrichter und sein Stellvertreter neu zu wählen. Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und über Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Interessierte Einwohner werden hiermit aufgefordert, sich für dieses Ehrenamt zu bewerben. Der Friedensrichter muss gemäß § 4 SächsSchiedsGütStG nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

I. Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

II. Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

III. Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht im Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966“ gewährleisteten Menschenrechte oder die in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948“ enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für nationale Sicherheit tätig war.

IV. Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen I – IV nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Absätzen III Nummern 3 und 4 und IV beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen. Die Einwilligung soll sich auch darauf erstrecken, dass der zuständige Vorstand des Amtsgerichtes Auskünfte einholen darf (§§ 7 und 4 Absatz 6 Sächs-SchiedsGütStG).

Interessierte Personen bewerben sich bitte schriftlich unter Beachtung der oben genannten Voraussetzungen bis spätestens **13. Mai 2022** unter Angabe von Alter, Beruf und vollständiger Adresse bei der Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Bürgermeisterin, Schulstraße 7A, 01920 Haselbachtal.

Fragen im Vorfeld einer möglichen Bewerbung werden durch die Gemeindeverwaltung gern beantwortet.



Margit Boden
Bürgermeisterin